



## **EDITORIAL**

---

*Die Hoffnung stirbt zuletzt - dies gilt gerade für den großen Wurf einer Steuerreform. Nach der Reform euphorie, die noch Ende 2003 vorherrschte, war es still geworden um die zahlreichen Modellvorschläge, welche seinerzeit in der breiten Öffentlichkeit diskutiert wurden. Nahezu unbe-*



*obachtet und im Stillen hat in der Zwischenzeit eine unabhängige Kommission weitreichende Reformvorschläge erarbeitet und will so die Grundlage für ein neues und wettbewerbsfähiges Steuersystem in Deutschland schaffen. Höchste Zeit, denn die gesamtwirtschaftliche Situation ruft förmlich nach einem Steuersystem, welches Leistungsanreize wieder in den Vordergrund rückt und damit das Investitions- und Konsumverhalten positiv beeinflusst und so ist auch im Wahlkampf nahezu parteiübergreifend die Rede davon, das deutsche Steuersystem grundlegend zu reformieren. Ein Bruch mit den bestehenden, häufig unüberschaubaren Steuerregelungen ist dabei wohl unumgänglich, bietet jedoch auch die große Chance zum Neubeginn. Wer auch immer als Gewinner aus der anstehenden Bundestagswahl hervorgeht, bleibt nur zu hoffen, dass diese Chance auch wahrgenommen wird und nicht erneut parteipolitischen Interessen zum Opfer fällt.*

Stefan Groß  
Steuerberater, CISA

## **INHALT**

---

Rechnungslegung

### **IFRS im Mittelstand**

BGH-Rechtsprechung

### **Wohnungseigentümergeinschaft ist teilrechtsfähig**

Family Office

### **Die „vergessenen“ Fremdwährungsgeschäfte**

Steuern aktuell

### **Werbungskosten bei nichtselbstständiger Arbeit**

## Rechnungslegung

## IFRS im Mittelstand

- Nach einer Umfrage des DIHK und einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter 600 mittelständischen Unternehmen schätzen deutsche Mittelständler die Nachteile einer Umstellung auf die internationalen Bilanzregeln IFRS überwiegend höher ein als deren Vorteile. Als Hauptnachteile nennen die Befragten einen umfangreichen Umstellungs- und Folgeaufwand, die Komplexität der IFRS-Vorschriften sowie die doppelte Bilanzierung, da die grundsätzliche Pflicht zur Bilanzierung nach den HGB-Vorschriften nicht entfällt.

Dabei kann es im Einzelfall durchaus gute Gründe für eine Umstellung nach IFRS geben, wie z. B. die dadurch erreichbare realistische Abbildung der wirtschaftlichen Substanz unternehmerischer Transaktionen, eine erleichterte Aufstellung von Konzernabschlüssen aufgrund einheitlicher Rechnungslegungsstandards, mögliche Vorteile beim Rating durch höhere Transparenz und eine höhere Akzeptanz im internationalen Geschäft bei Offenlegung von Geschäftszahlen.

Es macht wenig Sinn, sich einer IFRS-Umstellung mit einem von Anbeginn großdimensionierten Projekt zu nähern, welches von der Umstellung der Konzernrechnungslegung in den Einzelgesellschaften, sonstiger externer Berichterstattung, Kostenstellenberichten, Kalkulationen bis hin zu Steuerungsmodellen und Vergütungsregelungen auf IFRS-basierten Shareholder Value Modellen und der EDV alle erdenklichen Komponenten abdeckt. Eine solche Vorgehensweise muss abschrecken.

Ein Umstellungsprojekt sollte in Phasen erfolgen. Entscheidend ist dabei die Phase 1 mit einer Voranalyse bezogen auf die wesentlichen Unterschiede zwischen lokaler Rechnungslegung und IFRS. Ziel ist eine erste Beurteilung der inhaltlichen Umstellungsauswirkungen auf Bilanz und G+V, eine Grundaufnahme der Systeme sowie eine erste Schätzung des Umstellungsaufwandes und der benötigten Ressour-

cen. Damit ergibt sich für die Verantwortlichen im Unternehmen eine Grundlage, eine mögliche IFRS-Umstellung besser abschätzen bzw. beurteilen und damit auch die gemeinhin genannten Vorteile von IFRS individuell für das eigenen Unternehmen überschlägig bewerten zu können.

In einer Phase 2 können die Detailanalysen der Einzel- und Konzernabschlüsse vorgenommen werden, bei denen die Unterschiede zu IFRS (Änderungen in der Bilanzierung, neue Informationsanforderungen, zusätzliche Anforderungen an die Datenaufbereitung) ermittelt werden. Weiter werden Bilanzierungsfragen abgestimmt, es erfolgt die Detailanalyse von Systemen und Prozessen sowie das Training und es wird ein Bilanzierungshandbuch erstellt. Daraus resultieren eine abgestimmte Ausübung von Bilanzierungswahlrechten, abgestimmte Systeme und Prozesse sowie geschulte Mitarbeiter. Im Anschluss daran erfolgt die Umstellung in den im Vorfeld festgelegten Bereichen mit dem Ziel, insbesondere den Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen.

In Phase 3 wird die Integration kontinuierlich fortgesetzt und optimiert. In dieser Phase sind auch entsprechende Ausweitungen und Anpassungen auf bisher nicht berücksichtigte Komponenten wie Reporting- und Planungsprozesse, Vergütungsregelungen etc. denkbar, da die Plattform dafür grundsätzlich geschaffen ist.

Die beschriebene Vorgehensweise macht eine IFRS-Umstellung für das Unternehmen kalkulierbar und mit planbarem und angemessenem Aufwand durchführbar. PSP unterstützt Sie gerne bei Ihren Vorüberlegungen, Planungen und der Durchführung mit Engagement und Know-how.

## INFOS

## Kontakt:

Stephan Nowack (s.nowack@pspmuc.de)

BGH-Rechtsprechung

## Wohnungseigentümergeinschaft ist teilrechtsfähig

- In einem Beschluss vom 02.06.2005 hat der BGH eine deutliche Abkehr von der bisher herrschenden Rechtsauffassung vollzogen, indem er die WEG wegen ihrer Nähe zu Gesellschaften und Vereinen erstmals als einen Verband eigener Art qualifizierte, der selbst Träger von Rechten und Pflichten ist.

Bisher entsprach es der herrschenden Auffassung, dass Träger sämtlicher Rechte und Pflichten, die sich aus der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) ergeben, die Wohnungseigentümer persönlich sind. Die WEG als solche war als selbstständiges Rechtssubjekt nicht anerkannt.

Dies führte in der Vergangenheit zu zahlreichen, teils erheblichen praktischen Schwierigkeiten. Kam es z. B. zu einem Eigentümerwechsel, bot die Frage, ob gemeinschaftliche Forderungen aller Wohnungseigentümer gegen Dritte noch dem Voreigentümer oder bereits seinem Rechtsnachfolger anteilig zustehen, häufig Anlass zu Streitigkeiten. Probleme bereitete außerdem die Parteibezeichnung in gerichtlichen Verfahren, denn in einem Prozess gegen eine WEG musste der Kläger stets eine aktuelle Eigentümerliste vorlegen, um dem Erfordernis an eine hinreichende Bestimmung der Beklagten Genüge zu tun. Dies erschwerte insbesondere bei großen Wohnungseigentümergeinschaften mit zahlreichen Mitgliedern die Rechtsverfolgung u. U. erheblich.

Mit der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat der BGH auf die zunehmende Kritik in der Literatur an der bislang verneinten Rechtsfähigkeit der WEG reagiert. Mit ihr hat er außerdem dem Umstand Rechnung getragen, dass die Argumente, die nach seiner neueren Rechtsprechung für eine Teilrechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft sprechen, erst recht für eine WEG gelten müssen, zumal diese im Gegensatz zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

über ein eigenes „Refinanzierungssystem“ verfügt.

Die der WEG damit zugesprochene Rechtsfähigkeit ist aber auf diejenigen Teilbereiche des Rechtslebens beschränkt, bei denen die Wohnungseigentümer im Rahmen der Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Eigentums als Gemeinschaft am Rechtsverkehr teilnehmen. Das ist insbesondere bei Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen im Außenverhältnis gegenüber Dritten der Fall, kann aber auch im Innenverhältnis zwischen den Miteigentümern zutreffen (z. B. bei der Verfolgung gemeinschaftlicher Beitrags- oder Schadensersatzansprüche gegen einzelne Wohnungseigentümer).

Dagegen betrifft die Anfechtung von Beschlüssen der Wohnungseigentümersammlung die Willensbildung innerhalb der Gemeinschaft und nicht den Rechtsverkehr des WEG-Verbandes. Sie bleibt daher eine Angelegenheit der Wohnungseigentümer als Einzelpersonen mit der Folge, dass Anfechtungsklagen weiterhin gegen die übrigen Wohnungseigentümer (und nicht gegen die WEG als Verband) zu richten sind.

Die wohl bedeutsamste Auswirkung hat die Rechtsprechungsänderung auf die Haftung der Wohnungseigentümer. Konnte ein Gläubiger für Schulden der WEG nach bisheriger Auffassung sämtliche oder nach freiem Belieben auch einzelne (in der Regel besonders solvente) Wohnungseigentümer als Vertragspartner gesamtschuldnerisch persönlich in Anspruch nehmen, ist Vertragspartner und Haftungsschuldner nun regelmäßig nur noch der Verband WEG als teilrechtsfähiges Subjekt. Dieser haftet mit dem von ihm verwalteten Vermögen, zu welchem neben Ansprüchen gegen Dritte (z. B. gegen die Bankinstitute, bei denen Gemeinschaftskonten der WEG geführt werden) u. a. auch Forderungen gegen Wohnungseigentümer gehören (z. B. auf Zah-

PSP setzt auf virtuelle Datenräume

## Das Internet als Arbeitsplattform

Datenräume im Internet können den Beratungsalltag rationalisieren, Projekte beschleunigen und gleichzeitig die Sicherheit erhöhen – PSP zeigt Ihnen wie.

Bei größeren Projekten, beispielsweise im Bereich M&A, werden im Zeitalter des E-Mail-Verkehrs inzwischen eine Unmenge an Dateien zwischen den Parteien ausgetauscht. Dabei führt diese Art von „E-Mail Ping Pong“ schnell dazu, dass der Bearbeiter die jeweils letzte Version eines Dokumentes sucht, früher oder später verzweifelt aufgibt und sich die gute alte Papierablage zurückwünscht. PSP nutzt daher seit geraumer Zeit ein System, welches eine medienbruchfreie Anbindung der Projektbeteiligten ermöglicht und gleichzeitig dazu beiträgt, entsprechende Projekte effektiver und zugleich sicherer zu gestalten.

### Arbeiten im virtuellen Raum

Der Ansatz, der dies ermöglicht, sind so genannte virtuelle Datenräume. Der Begriff „Datenraum“ stammt ursprünglich aus dem Investment-Banking. Darin werden bei einer M&A-Transaktion alle vertraulichen Dokumente verwahrt, die nur von den beteiligten Parteien eingesehen beziehungsweise bearbeitet werden können. Ein virtueller Datenraum ist eine Software-Applikation im Internet, die genau dies ermöglichen soll: Sichere, unternehmensübergreifende Zusammenarbeit über das Internet. Alle Beteiligten können hierbei überall und jederzeit miteinander kommunizieren, als wären sie im selben Raum. Datenräume lassen sich per Standard-Browser nutzen und sind damit unabhängig von der EDV-Ausstattung der Beteiligten.

### Vielfältiger Zusatznutzen

Entscheidend beim Einsatz von Datenräumen ist der Zusatznutzen gegenüber vorhandener Kommunikationsverfahren. Der PSP-Datenraum bietet für alle Beteiligten zu jedem Zeitpunkt ohne lange Suchzeiten einen definierten Zugriff auf alle aktuellen und relevanten Informationen. Dokumente des Datenraumes sind weltweit und jederzeit verfügbar. Unnötige Wartezeiten – wie etwa durch Faxversand oder ortsgebundenen Zugriff – werden so vermieden und beeinflussen die Projektlaufzeiten damit positiv.

Die Zusammenarbeit verschiedener Projektbeteiligter kann durch die Nutzung eines Datenraumes signifikant effizienter gestaltet werden und trägt gleichzeitig dazu bei, Risiken zu reduzieren. Verliert der Bearbeiter in Projektverhandlungen den Überblick über die jeweils aktuelle Dokumentenversion oder vergisst er, die entscheidenden Personen rechtzeitig zu informieren, so entstehen unnötige Aufwendungen und Verzögerungen. Genau in diesem Szenario

greift einer der wesentlichen Vorteile eines virtuellen Datenraumes. Denn dort wird beispielsweise der jeweils aktuelle Vertragsentwurf eingestellt und ist innerhalb einer Art Safe nur vorher festgelegten Benutzern zugänglich. Diese können direkt mit den gewohnten Office-Tools – wie etwa Microsoft Word – Änderungen vornehmen, wobei jede Modifikation in einer Dokumentenhistorie aufgezeichnet wird und somit die erforderliche Transparenz schafft. Es lassen sich sogar Rechte so justieren, dass bestimmte Benutzer das Dokument automatisch nur als PDF-Format dargestellt bekommen und daran nichts verändern können.

Der Mehrwert des Datenraumes wird evident, wenn die über die Dokumentenverwaltung hinausgehende Funktionalität betrachtet wird: Es können Checklisten und Meilensteine hinterlegt und mit entsprechenden Terminvorgaben den Beteiligten zugeteilt werden. Dies ermöglicht die Strukturierung des Projektes und hilft somit „best practices“ zu etablieren. Checklisten können dabei für die verschiedenen Projekttypen in einer Vorlage für zukünftige Datenräume abgelegt werden. Darüber hinaus bietet der Datenraum einen prägnanten Überblick über den Projektstatus sowie anstehende oder überfällige Aufgaben und benachrichtigt proaktiv alle Beteiligten per E-Mail oder SMS. Ferner verfügt der Datenraum über Verfahren zur Genehmigung und Freigabe von Dokumenten und zeichnet diese Entscheidungen nachvollziehbar auf.

### Sicherheit schaffen

Der irrtümliche Versand eines vertraulichen Dokumentes via E-Mail ohne entsprechende Sicherungsmechanismen an einen Unbefugten kann einen irreparablen Schaden nach sich ziehen. Das Datenraumkonzept dagegen wird höchsten Anforderungen an die Sicherheitsinfrastruktur gerecht. Die Vertraulichkeit der unternehmenskritischen Daten wird zu jedem Zeitpunkt garantiert – sowohl bei der Ablage als auch bei der Übertragung zum autorisierten Anwender. Unterstützt wird dies durch ein unverfälschliches Protokoll aller Änderungen und Dokumentenversionen sowie dem Vermerk der beteiligten und ausführenden Personen. Der Zugriff auf den Datenraum kann zusätzlich zum Passwort über ein SMS-Token-Verfahren geschützt werden, bei dem sich der Anwender über sein Mobiltelefon legitimieren muss.

### INFOS

#### Kontakt:

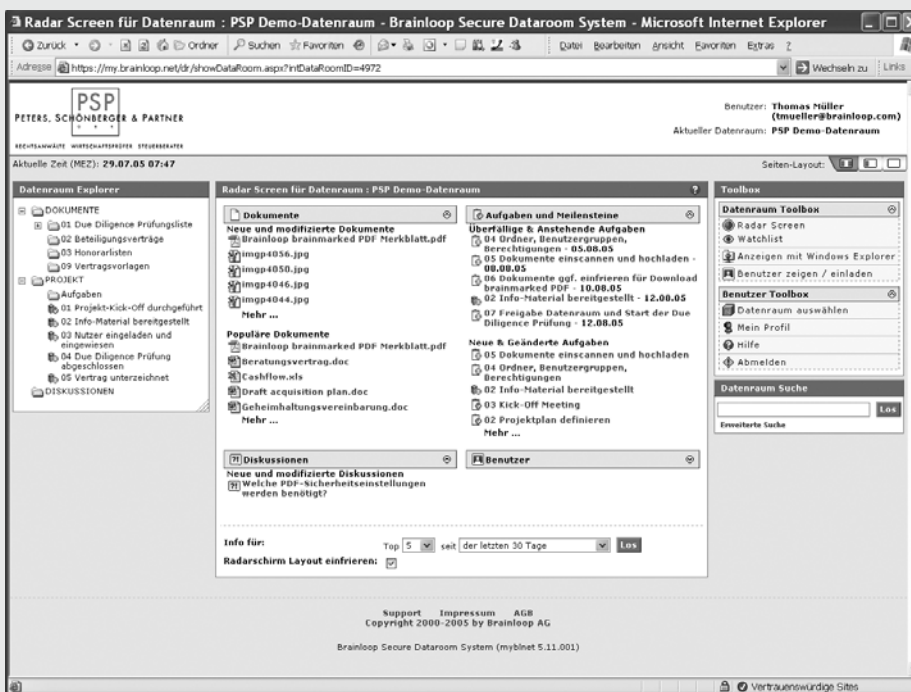
Bernhard Winterstetter (b.winterstetter@pspmuc.de)

Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de)

## PSP-Musterdatenraum zum Testen für Mandanten

Wir haben für Sie zu einem M&A-Szenario einen sicheren Datenraum eröffnet. Auf der entsprechenden Startseite erhalten Sie Ihre persönliche Sicht auf die zugewiesenen Aufgaben (wie etwa Genehmigungen, Freigaben etc.) und die zuletzt modifizierten Dokumente. Der „Dataroom

Explorer“ erlaubt dabei den Zugriff auf die im Datenraum abgelegten Beispieldokumente. Aktionen, wie das Anlegen einer neuen Version oder das Herunterladen eines Dokumentes können über die Toolbox ausgelöst werden.



Wählen Sie sich ein und probieren Sie die Funktionen selbst aus! So funktioniert's:

1. Öffnen Sie diesen Link in Ihrem Browser:  
<https://my.brainloop.net>
2. Wählen Sie einen der folgenden Login-Namen und tippen Sie ihn in das Feld „Benutzer (E-Mail):“  
pspmuc@brainloop.com  
pspmuc1@brainloop.com  
pspmuc2@brainloop.com  
pspmuc3@brainloop.com  
pspmuc4@brainloop.com  
pspmuc5@brainloop.com  
pspmuc6@brainloop.com  
pspmuc7@brainloop.com  
pspmuc8@brainloop.com  
pspmuc9@brainloop.com

3. Tippen Sie das Passwort „pspmuc“ (ohne die Anführungszeichen) in das Feld „Passwort:“ ein und klicken Sie „Login“.

4. Unter „Datenraum auswählen“ klicken Sie auf den Datenraum „PSP Demo-Datenraum“.

Sollten Sie folgende Meldung erhalten...  
„Zugriff verweigert, Sie können die gewünschte Aktion nicht durchführen, da ein Benutzer mit ihrer Kennung sich an einem anderen Computer angemeldet hat oder ein Benutzer mit einer anderen Kennung sich von ihrem lokalen System aus angemeldet hat. [...]“

- ▶ ... dann wählen Sie bitte einfach einen anderen Login-Namen aus der Liste oben und versuchen Sie es erneut.

Für Fragen zur Anwendung des Datenraumes, steht Ihnen Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de) gerne zur Verfügung.

lung von Beitragsvorschüssen, Umlagen etc. oder auf Leistung von Schadensersatz an die WEG).

Die vom BGH nunmehr festgestellte Teilrechtsfähigkeit der WEG besteht unabhängig von der Größe der Wohnungseigentümergeinschaft, von der Zahl ihrer Mitglieder und von der objektiven Notwendigkeit eines Verwalters.

## Family Office

# Die „vergessenen“ Fremdwährungsgeschäfte

■ Der Preis von an heimischen Börsenplätzen notierten Wertpapieren bestimmt sich bekanntlich einzig durch den Kurswert. Etwaige Veräußerungsgewinne oder –verluste sind daher leicht zu ermitteln. Der Preis von Wertpapieren in fremder Währung kann hingegen durch zwei Komponenten beeinflusst werden: Zum einen durch das Ergebnis aus dem Papier selbst, zum anderen aus der Währungskursentwicklung. Kurseinbußen sind im Zeitpunkt ihrer Realisierung grundsätzlich geeignet, die Steuerlast des Kapitallegers in Deutschland zu verringern. Das gilt auch für Währungskursverluste, die z. B. im USD-schwachen Jahr 2004, in dem Wertpapiere im USD-Raum negativ beeinflusst waren, realisiert worden sind.

Doch selten finden Währungskursschwankungen Berücksichtigung in den Steuererklärungen der Anleger. Hintergrund dafür sind neben der sich nur langsam aufhellenden Rechtslage in diesem Bereich insbesondere die komplexen Vorgaben des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses von Fremdwährungsgeschäften. Hinzu kommt – und das ist vielen Kapitalanlegern nicht unmittelbar bewusst –, dass im Falle des Erwerbes eines Wertpapiers in fremder Währung die Fremdwährung selbst mit dem Kauf des Wertpapiers als getauscht bzw. veräußert gilt. Waren die für den Wertpapierkauf hingeebenen Geldmittel in fremder Währung nicht bereits länger als ein Jahr im Bestand (so genannte Spekulations-

Auf unserer Homepage ([www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de)) finden Sie eine ausführliche Fassung dieses Beitrages, in dem die wesentlichen Änderungen übersichtlich dargestellt sind.

**INFOS** Kontakt:  
Rita Eberl ([r.eberl@pspmuc.de](mailto:r.eberl@pspmuc.de))

frist), sorgt der Wertpapierkauf für eine steuerpflichtige Veräußerung des Wirtschaftsgutes „Fremdwährung“. Wird das Wertpapier später wieder gegen Geldmittel in fremder Währung veräußert, gilt dies als neuerliche Anschaffung des Wirtschaftsgutes „Fremdwährung“.

Die Erfassung der maßgebenden Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung des steuerlich relevanten Veräußerungsgewinnes bzw. –verlustes stellt sich in der Praxis als „manuelle Kleinstarbeit“ dar, die einen hohen fachlichen und zeitlichen Einsatz fordert. So muss zunächst der Bestand ermittelt werden, für den ausgeschlossen werden kann, dass er innerhalb der Veräußerungsfrist angeschafft wurde (Altbestand). Daran schließt sich die Erfassung aller noch im Bestand befindlichen steuerfreien Zuflüsse an. Erst im folgenden Schritt greift das Wahlrecht zur Berechnung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnes für den maßgebenden Veranlagungszeitraum. Das so genannte Fifo-Verfahren, bei dem zuerst angeschaffte Bestände auch als zuerst veräußert gelten, ist dabei dem Durchschnittswertverfahren gegenüberzustellen und das für den Steuerpflichtigen günstigere Ergebnis der Veranlagung zu Grunde zu legen.

Für die meist komplexe Ermittlung der steuerlichen Ergebnissituation setzt PSP hierfür die Family Office Software msg.VV ein. Hierbei handelt es sich um ein professionelles Erfassungssystem, welches speziell

für die Abbildung umfangreicher Vermögen entwickelt und in seiner Ausgestaltung durch PSP maßgeblich mitgeprägt wurde. Eine der Herausforderungen bei der Softwareentwicklung bestand neben der Erfassung sämtlicher Bewegungen komplexer Vermögen insbesondere darin, steuerrelevante Fremdwährungsergebnisse zweifelsfrei zu ermitteln. Nur so kann sichergestellt werden, dass aus Sicht des Kapitalanlegers ein (optimales) steuerliches Ergebnis

erreicht wird.

Auf unserer Homepage ([www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de)) finden Sie eine ausführliche Fassung dieses Beitrages, der die Thematik auch anhand einer Beispielsrechnung deutlich macht.

INFOS

Kontakt:

Maik Paukstadt ([m.paukstadt@pspmuc.de](mailto:m.paukstadt@pspmuc.de))

Steuern aktuell

## Werbungskosten bei nichtselbstständiger Arbeit

- Der BFH hat in seinem Urteil vom 11.05.2005 entschieden, dass ein Arbeitnehmer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlich geleisteten höheren Aufwendungen für die an einzelnen Tagen benutzten öffentlichen Verkehrsmittel auch dann in voller Höhe als Werbungskosten abziehen kann, wenn er für die übrigen Arbeitstage im Kalenderjahr die Entfernungspauschale (derzeit 0,30 EUR je Entfernungskilometer) geltend macht. Im Streitfall fuhr der Arbeitnehmer zunächst mit seinem Pkw zur Arbeitsstätte; nach einem Umzug benutzte er öffentliche Verkehrsmittel. Für die Zeit vor dem Umzug machte er die Entfernungspauschale, für die Zeit danach die tatsächlichen Kosten für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt setzte zunächst die Entfernungspauschale für das gesamte Kalenderjahr an und verneinte die Möglichkeit einer zeitanteiligen

Vergleichsrechnung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel. Der Bundesfinanzhof entschied zu Gunsten des Steuerpflichtigen.

Die oben beschriebene Ermittlung der Werbungskosten gilt aber auch dann, wenn der Steuerpflichtige aufgrund der Wetterlage (z. B. im Winter) öffentliche Verkehrsmittel benutzt und für den Rest des Jahres seinen Pkw. Sofern der Werbungskosten-Pauschbetrag (in Höhe von derzeit EUR 920) überschritten wird, kann sich aus dieser Ermittlung ein steuerlicher Vorteil ergeben.

INFOS

Kontakt:

Heike Schwab ([h.schwab@pspmuc.de](mailto:h.schwab@pspmuc.de))

### Weitere aktuelle Beiträge

zum Download finden Sie auf unserer Website unter der Adresse [www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de) in der Rubrik Publikationen.

Neu eingestellt wurden:

- **Steuerprogramme im Überblick**
- **Bürgschaftsgesicherte Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften durch deren Gesellschafter**
- **BGH stärkt Rechte der Vermieter**
- **Besteuerung von Einkünften aus privaten Kapitalanlagen**

### DFK-International: Fokus auf Qualität zeigt Erfolg



Immer mehr qualitativ hochwertige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften schließen sich dem weltweiten Prüfungs- und Beratungsnetzwerk „DFK-International“ an. Zuletzt sind an den Standorten Shanghai, Chicago, New York, Moskau, Prag, Singapur, Rio de Janeiro und Sao Paulo höchst attraktive neue Partnerfirmen hinzugekommen. Mittlerweile wird DFK unter den TOP-20 der weltweiten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gelistet.

Dies wurde unter anderem im Rahmen der „DFK - International Conference“, vom 12.07. - 16.07.2005 in San Francisco bekannt gegeben. PSP-Partner Bernhard Winterstetter, der in den letzten drei Jahren die Geschicke von DFK als Präsident lenkte, hat in San Francisco im Zuge des vorgesehenen Rotationsprocedures sein Amt an Ray Mack aus Canada übergeben. Bernhard Winterstetter bleibt Mitglied des Executive Committee von DFK International.

### Veröffentlichungen

Die aktuellen PSP-Veröffentlichungen waren stark von technischen Neuerungen geprägt, welche auch vor dem Steuerrecht nicht Halt machen. So beschäftigten sich die PSP-Autoren Alexander Georgius und Stefan Groß in der Computerwoche mit dem aktuellen Stand des so genannten Elster-Verfahrens und der damit zusammenhängenden Verpflichtung, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen elektronisch abzugeben. Die Autoren gehen auf die bestehende Sicherheitsproblematik ein und zeigen die künftige Entwicklung bei diesem Verfahren auf. Mit einem ebenfalls technisch nahen Thema beschäftigten sich Stefan Groß und weitere Autoren im Deutschen Steuerrecht. Der Beitrag behandelt die praktischen Probleme in der Umsetzung des Datenzugriffsrechtes der Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen und gibt den betroffenen Unternehmen Lösungsvorschläge an die Hand. Dabei wurde insbesondere auf die Frage steuerrelevanter Datenbestände, die Behandlung von E-Mails sowie die Probleme im Zu-

sammenhang mit archivierten Datenbeständen eingegangen. Für eine Kopie bzw. Fragen zu den Veröffentlichungen senden Sie bitte wie immer eine E-Mail an [veroeffentlichungen@pspmuc.de](mailto:veroeffentlichungen@pspmuc.de).



### Neu: PSP-Wissensportal 2005/2006

Auch dieses Jahr gibt es wieder ein Update unseres PSP-Wissensportales. Die stark erweiterte Neuauflage enthält jetzt noch mehr Service-Links für den täglichen Gebrauch sowie zahlreiche Business-Links, die Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen und zur schnellen Informationssuche beitragen. Daneben finden Sie wie bisher auch eine umfassende Sammlung der wichtigsten Links aus den Bereichen Recht und Steuern. Senden Sie einfach eine E-Mail an [wissensportal@pspmuc.de](mailto:wissensportal@pspmuc.de) und wir senden Ihnen gerne das PSP-Wissensportal 2005/2006 zu.

### Firmenlauf

Am 27.07.2005 hat der 2. Münchener Firmenlauf stattgefunden, an dem 17.200 Läufer teilnahmen. Die PSP-Läufer kamen alle ins Ziel und belegten Platz 359 von insgesamt 1.850 Mannschaften. PSP wurde vertreten von Stefan Käfferlein, Birgit Wahmes, Sabine Krins, Tibor Abel, Silke Mack, Sonja Winter, Thomas Zollner, Johannes Englmaier und Markus Luckner.



### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf ([r.graf@pspmuc.de](mailto:r.graf@pspmuc.de)) und Stefan Groß ([s.gross@pspmuc.de](mailto:s.gross@pspmuc.de)); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@pspmuc.de](mailto:psp@pspmuc.de), Internet: [www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de); Fotos Seite 1: Karsten de Riese, Dietsamzell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, [www.schoppe.de](http://www.schoppe.de)